

**Gebührensatzung  
zur Satzung über Sondernutzungen  
an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende Gebührensatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main:

**§ 1**

**Gebührenpflicht:**

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Lohr a. Main Gebühren im Rahmen des in § 8 festgelegten Gebührentarifes.

**§ 2**

**Gebührenfestsetzung**

- (1) So weit Rahmensätze festgelegt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie
  - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifes unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
- (3) Aus besonderen Gründen kann anstelle der nach dem Gebührentarif zu entrichtenden Gebühr eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 3** **Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder für ideelle Zwecke ausgeübt wird.

### **§ 4**

#### **Kosten**

- (1) Neben den Gebühren hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Lohr a. Main die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu bezahlen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Dauer der Sicherheit kann bis zu 5 Jahren betragen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Ende der Gebühren- und Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Bei erlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Lohr a. Main.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a.) der Antragsteller,
  - b.) der Erlaubnisnehmer,
  - c.) wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten:

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis anteilig für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Jahre jeweils bis 30. April im voraus,
- c) bei unerlaubten Sondernutzungen für den zurückliegenden Zeitraum ihrer Ausübung.

## § 8

### Gebührentarif

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Erhebungszeitraum</b>	<b>Gebührensatz in Euro (€)</b>
1.	Baugerüste je lfdm.	je angefangene Woche der Sondernutzung	1,00 €
2.	Bauhütten, Bauwägen, Baukräne, Maschinen, Werkplätze, Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können)  auf Gehwegen, Plätzen u. Fahrbahnen je qm. beanspruchte Verkehrsfläche	je angefangene Woche der Sondernutzung	0,50 €
3.	Warenautomaten, die mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
	3.1. bis zu 15 cm Ausladung		
	3.1.1. bis zu 0,50 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	15,00 €
	3.1.2. bis zu 1,00 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	20,00 €
	3.1.3. über 1,00 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	25,00 €
	3.2. über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziff. 3.1. Zuschlag von	jährlich	50 %

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebührensatz in Euro (€)
4.	Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront mit einer Ausladung von über 15 cm je m <sup>2</sup> Werbefläche	jährlich	6,00 €
5.	Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)		
5.1.	unbeleuchtet		
5.1.1.	bis zu einer Werbefläche von 0,50m <sup>2</sup>	jährlich	7,00 €
5.1.2.	für jede weiteren angefangenen 0,25 m <sup>2</sup> Werbefläche	jährlich	3,00 €
5.2.	beleuchtet		
5.2.1.	bis zu einer Werbefläche von 0,50 m <sup>2</sup>	jährlich	9,00 €
5.2.2.	für jede weiteren angefangenen 0,25 m <sup>2</sup> Werbefläche	jährlich	4,00 €
6.	Auslage-, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen die mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen		
6.1.	bis 15 cm Ausladung		
6.1.1.	bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50m <sup>2</sup>	jährlich	7,00 €
6.1.2.	für alle weiteren angefangenen 0,25 m <sup>2</sup> Ansichtsflächen	jährlich	4,00 €
6.2.	Über 15 cm Ausladung, zu den Gebühren unter Ziffer 6.1. Zuschlag von	jährlich	50 %
7.	Licht- und Luftschächte, Einlass- und Einwurfschächte, pro Stück	jährlich	10,00 €
8.	Feste Vor-, Überdächer, Markisen (im eingezogenen Zustand) und dergl., die mit mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.		
8.1.	bei Überbauungen von Verkehrsflächen je m <sup>2</sup> überbaute Fläche	jährlich	5,00 €
8.2.	bei Überbauungen von untergeordneten Verkehrsraum (Zubehöerteile von Gehsteigen und Straßen) je m <sup>2</sup> überbaute Fläche	jährlich	4,00 €
9.	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	jährlich	12,00 €
10.	Fahrradständer, Fahrradhalter	--	gebührenfrei

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebührensatz in Euro (€)
11.	Tische und Stühle vor Gaststätten und dgl. je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	jährlich	7,00 €
12.	Reklamesäulen u. ä. Werbeträger je m <sup>2</sup> Werbefläche	jährlich	11,00 €
13.	Freistehende Reklametafeln, Hinweisschilder u. ähnliche Werbeträger, pro Stück		
	13.1. bis zu 0,25 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	8,00 €
	13.2. bis zu 0,50 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	16,00 €
	13.3. bis zu 0,75 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	24,00 €
	13.4. bis zu 1,00 m <sup>2</sup> Frontfläche	jährlich	32,00 €
	13.5. bis alle weiteren 0,25 m <sup>2</sup> Frontfläche Zuschlag	jährlich	50 %
14.	Verkaufswagen und -stände aller Art außerhalb der Marktzeit, je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkaufsfläche	täglich	2,00 €
15.	Leitungen aller Art, sowie diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je lfdm.	jährlich	2,00 €
16.	Private Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	je angefangene Woche der Sondernutzung	7,00 €
17.	Blumenkübel und Blumentröge	---	gebührenfrei
18.	Straßenfeste und sonstige Aufführungen und Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine		10,00 - 250,00 €
19.	Kommerzielle Veranstaltungen		100,00 - 2.500,00 €
20.	Treppenanlagen, Haustreppen	--	gebührenfrei

## § 9

### Mindestgebühr

Für gebührenpflichtige Sondernutzungen beträgt die Mindestgebühr 10,00 €. Diese Gebühr ist immer dann festzusetzen, wenn bei der Gebührenrechnung nach § 8 nicht mindestens ein Betrag von 10,00 € erreicht wird.

**§ 10****Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 v.H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 5 € einbehalten.
- (2) Wird eine auf Zeit oder Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung errichteter Gebühren.
- (3) Wird eine Sondernutzung von der Stadt aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind, so werden auf Antrag die für den nicht mehr genutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung bereits entrichtete Gebühren erstattet. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (4) Der Antrag auf Gebührenerstattung kann innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 11****Ermäßigung und Erlass**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, können im Einzelfall die festgesetzten Gebühren angemessen ermäßigt oder ganz erlassen werden.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Januar 1989 außer Kraft.

Lohr a. Main, den 25.10.2001  
Stadt Lohr a. Main

S e l i n g e r  
Erster Bürgermeister

## **Satzung**

### **zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main:

#### § 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main vom 25.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Ziffer 8 wird die Formulierung „, Markisen (im eingezogenen Zustand)“ gestrichen.
2. Nach §8 Ziffer 8.2. wird folgende, neue Ziffer 8.3 eingefügt:

„8.3.	Markisen, Sonnenschirme u. ä., auch bei gewerblicher Nutzung	--	gebührenfrei“
-------	--	----	---------------

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

Lohr a. Main, den 18.07.05  
Stadt Lohr a. Main

Selinger  
Erster Bürgermeister